

## bis wann muss der Kassenbericht vorliegen?

### Ein Verein berichtet:

In jeder Hauptversammlung unseres Sportvereins wird der Kassenbericht mit den einzelnen Konten vorgelesen. Die Zahlen der einzelnen Konten werden in einer Power-Point Präsentation dargestellt, so dass diese auch jedes anwesende Mitglied einsehen kann. Im Laufe der nächsten Tage übersende ich den kompletten Kassenbericht dann an jedes Führungsmitglied der einzelnen Abteilungen, was ca. 3 – 5 Personen pro Abteilung entspricht. Geht dies in Ordnung, oder soll man diese Daten nicht so weitergeben?

### Beurteilung:

Der vom Schatzmeister zu erstellende Kassenbericht muss alle Einnahmen und Ausgaben des Sportvereins enthalten. Dazu gehören auch „sensible“ Posten wie Gehälter, Aufwandsentschädigungen oder Reisekosten. Der Kassenbericht kann dabei eigenständig, oder auch im Rahmen des Rechenschafts- bzw. Geschäftsberichts auf der Mitgliederversammlung vorgetragen werden.

In der Art und Weise, wie die jeweiligen Berichte vorgetragen werden müssen, gibt es allerdings einen kleinen, aber feinen Unterschied. So genügt es vollkommen, wenn der Geschäftsbericht mündlich vorgetragen wird (eine schriftliche Niederlegung ist aber natürlich auch zulässig).

Der Kassenbericht – und hiermit kommen wir zum Kern der Frage – muss sogar auf jeden Fall schriftlich niedergelegt werden. Ein nachträgliches Verschicken an ausgewählte „Führungsmitglieder“ ist dabei sogar unzureichend. Es muss nämlich ein jedes Mitglied von seinem Einsichtsrecht Gebrauch machen können. Der Kassenbericht sollte daher bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung verschickt oder aber spätestens bei der Mitgliederversammlung ausgelegt werden. Diese Verpflichtung ergibt sich aus § 27 iVm §§ 259, 260 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zur ordnungsgemäßen Rechenschaftslegung.